STATUTEN

DER MUSIKGESELLSCHAFT GURMELS

Vorbemerkung: Die in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. Name, Rechtsform Art. 1

Unter dem Namen Musikgesellschaft Gurmels besteht ein im Jahre 1934 gegründeter, parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3212

Gurmels.

B. Zweck Art. 2

¹ Die Musikgesellschaft Gurmels pflegt und fördert die Blasmusik. Mit Auftritten in der Öffentlichkeit trägt sie zum kulturellen

Leben bei.

²Die Musikgesellschaft Gurmels wahrt die musikalischen und

kameradschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder.

II. MITTEL

Finanzierung Art. 3

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen u.a. die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Erträge aus

Veranstaltungen bzw. anderen Aktivitäten.

III. MITGLIEDER

A. Allg. Bestimmungen Art. 4

I. Arten der Mitgliedschaft Die Musikgesellschaft besteht aus

AktivmitgliedernPassivmitgliedernEhrengönnernEhrenmitgliedern

II. Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 5

Die Mitgliedschaft erlöscht infolge

AustrittAusschluss

- Auflösung des Vereins

- Tod

a) Austritt

Art. 6

¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mittels eines an den Vorstand gerichteten Austrittschreibens zulässig.

²Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt ge-

schuldet.

b) Ausschluss

Art. 7

1 Ein Mitglied, das den Statuten grob zuwiderhandelt oder in anderer Weise die Interessen der Musikgesellschaft Gurmels schwer schädigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

III. Haftuna

Art. 8

Jedes Mitglied haftet für den Schaden, den es der Musikgesellschaft Gurmels vorsätzlich oder grobfahrlässig zufügt.

B. Aktivmitglieder

Art. 9

I. Aufnahme

Jede Person, welche die erforderlichen, praktischen, musikalischen Kenntnisse mit sich bringt, kann Aktivmitglied werden. Tambouren sowie der Fähnrich gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.

II. Mitgliederbeitrag

Art. 10

¹Aktivmitglieder haben einen jährlich durch die Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeitrag zu entrichten. ²Bis zur Volljährigkeit wird der Beitrag um die Hälfte reduziert.

III. Rechte und Pflichten

Art. 11

¹Jedes Mitglied verpflichtet sich an den Proben, Aufführungen und Versammlungen regelmässig und zu festgesetzter Zeit teilzunehmen und den Anordnungen des musikalischen Leiters und Vorstandes Folge zu leisten.

²Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Instrument und die komplette Uniform. Diese Gegenstände bleiben Eigentum der Gesellschaft.

³Das Instrumentenreglement regelt Fragen bezüglich Anschaffung und Besitzverhältnisse.

⁴Austretende Mitglieder haben sämtliche Gegenstände und Musikalien in einwandfreiem Zustand innerhalb von 30 Tagen beim Materialverwalter abzuliefern.

⁵Weitere Bestimmungen sind in den Richtlinien der Musikgesellschaft festgehalten.

C. Passivmitglieder

Art. 12

Passivmitglied können alle Musikfreunde werden, die sich zur Bezahlung eines jährlichen, von der Hauptversammlung festzusetzenden Beitrages verpflichten.

D. Ehrengönner

Art. 13

Ehrengönner kann werden, wer den von der Generalversammlung festgelegten Betrag bezahlt (einmalig oder kumulativ).

E. Ehrenmitglieder

Art. 14

¹Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat oder während 25 Jahren als Aktivmitglied mitaewirkt hat.

²Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die

Generalversammlung

IV. ORGANISATION

Allg. Bestimmungen

I. Organe

Art. 15

Die Organe der Musikgesellschaft Gurmels sind

a. die Generalversammlung (GV)

b. die Aktivmitgliederversammlung (AMV)

c. der Vorstand

d. die Musikkommissione. die Rechnungsrevisorenf. der Dirigent/Vizedirigent

g. die Jugendmusik

a) Beschlussfähigkeit

Art. 16

Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der eingeladenen Mitglieder anwesend ist.

b) Beschlussverfahren

Art. 17

¹Organbeschlüsse werden im Allgemeinen mit einfachem Mehr aefasst.

²Bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils der Präsident des Organs mit einem Stichentscheid.

³Wahlen und wichtige Entscheide werden an Versammlungen

mit qualifiziertem Mehr von 2/3 der Stimmenden gefällt. 4m dritten Wahlgang zählt das relative Mehr.

c) Geheime Abstimmungen/ Wahlen

Art. 18

An Versammlungen findet auf Verlangen von ¼ der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl statt.

A. Generalversammlung

I. Allgemeines

Art. 19

¹Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der Musikgesellschaft Gurmels.

²Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
³Der Vorstand beruft die jährlich ordentliche Generalversammlung durch Zustellung der Traktandenliste an alle Mitglieder ein.
⁴Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen,

a) der Vorstand dies zur Beratung eines dringenden Geschäftes beschliesst, oder b) die Mehrheit der Aktivmitglieder dies mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich oder durch Abstimmung verlangt.

II. Geschäfte

Art. 20

Die Geschäfte der Generalversammlung sind unter anderen

- Protokoll
- Jahresberichte
- Kassa- und Revisorenbericht
- Wahlen
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mitgliederbewegung
- Ehrungen

III. Beschlussfähigkeit/Beschlüsse

Art. 21

¹ Stimm- und Wahlberechtigt sind sämtliche Aktivmitglieder. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

² Für die Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung obligatorisch.

³ Ist ein Aktivmitglied an der Teilnahme verhindert, hat es sich schriftlich beim Vorstand zu entschuldigen.

⁴ Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist ein zweites Mal zur Generalversammlung einzuladen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

IV. Wahlen

Art. 22

¹Die Generalversammlung wählt

- den Präsidenten
- die Vorstandsmitgliederdie Rechnungsrevisoren

²Die Amtsdauer beträgt jeweils 3 Jahre

B. Aktivmitgliederversammlung

Art. 23

I. Allgemeines

¹Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder mit Angabe der Traktanden zur Aktivmitgliederversammlung ein.

²In dringenden Fällen können Beschlüsse auch an Gesamtproben gefällt werden, insofern die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

II. Beschlüsse

Art. 24

Die Aktivmitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten, die nicht in der Kompetenz anderer Organe liegen.

C. Vorstand

Art. 25

I. Allgemeines

Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Sekretär / Protokollführer
- Kassier
- Vertreter der Musikkommission

- Vertreter der Jugendmusik
- zwei Vertreter des Ressorts Logistik

II. Aufgaben

Art. 26

¹Der Vorstand ist das für die Gesamtleitung der Musikgesell-

schaft Gurmels verantwortliche Organ.

²Er besorgt intern die Geschäftsführung gemäss den Bestimmungen des Pflichtenhefts und vertritt die Musikgesellschaft

Gurmels nach aussen.

³Der Vorstand ist für die Ausarbeitung der Pflichtenhefte ver-

antwortlich.

⁴Der Vorstand entscheidet darüber, bei welchen Beschlüssen es sich um wichtige Beschlüsse im Sinn von Art. 17 Abs. 3 handelt.

III. Unterschrifts-/

Art. 27

Verfügungsberechtigungen

¹Für die Musikgesellschaft Gurmels führen der Präsident oder sein Vertreter mit einem weiteren Vorstandsmitalied kollektiv zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

²Für den Zahlungsverkehr über Postcheck- und Bankkonti erhält

der Kassier Einzelverfügungsrecht.

D. Musikkommission

Art. 28

¹ Die Musikkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Sie konstituiert sich selbst.

² Von Amtes wegen gehören ihr der Dirigent, der Vizedirigent,

und ein Vorstandsmitglied an.

³ Die Musikkommission befasst sich mit allen musikalischen Belangen gemäss den Bestimmungen des Pflichtenhefts.

E. Rechnungsrevisoren

Art. 29

¹Das Revisorenteam besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. ²Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. ³Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung der Musikgesellschaft Gurmels und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht. ⁴Sie sind befugt, in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

F. Dirigent / Vizedirigent

Art. 30

¹Die musikalische Leitung der Musikaesellschaft Gurmels obliegt

dem Dirigenten bzw. dem Vizedirigenten.

²Deren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den jeweiligen

privatrechtlichen Verträgen bzw. dem Pflichtenheft.

G. Jugendmusik

Die Jugendmusik ist Bestandteil der Musikgesellschaft Gurmels und fördert den Nachwuchs.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung der Musikgesellschaft kann nur erfolgen, wenn 2/3 aller Aktivmitglieder dies beschliessen.

²Die Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Im Fall der Auflösung ist dieses bei der Pfarrei Gurmels aufzubewahren.

³Dieses Vermögen kann einer sich später unter gleichen Namen und Zweck bildenden Gesellschaft ausgehändigt werden

⁴Für die Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

B. Verfahren Statutenrevision

Art. 33

¹Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder ganz oder teilweise revidiert werden.

C. Inkraftsetzung Statuten

Art. 34

¹ Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung vom 11. Februar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten

vom 18. Februar 1983 ausser Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Generalversammlung vom

MUSIKGESELLSCHAFT GURMELS

Für den Vorstand: